

18 SN - 5 ME

BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9 TEL. (0222) 505 58 07 SERIE TELEFAX 505 32 11

An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

> KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTES

Minoritenplatz 5 1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF 5 -GF/19 0 Datum: 2 7, MRZ, 1991 2 /. Mail 1991

22.3.1991

220/91/lü/hu

Betrifft:

Bundesgesetzes, Entwurf eines mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der

WIEN.

kultur geändert wird Ihre GZ 68.701/1-I/B/5A/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und darf dazu folgende

Stellungnahme

abgeben.

Grundsätzliches:

An sich ist es zu begrüßen, da β eine Änderung des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur vorgenommen wird. Mit dieser Änderung sollten auch Maßnahmen getroffen werden, um die Datenverarbeitung professionell lehren zu können (eventuell 1 - 2 Semester zusätzlich). Im Bereich der Forstwirtschaft soll es zu einer Theoriedurchforstung bei den Hilfswissenschaften (z.b. Mathematik) und zur Heranziehung von brauchbaren Forstakademikern in Theorie und Praxis kommen.

Zu Art.I, Par.1:

Es soll nicht Allgemeines Hochschulstudiengesetz, sondern "Universitäts-Studiengesetz" lauten. Diese Anderung sollte auch in Art. I, Par. 11 vorgenommen werden.

Zu Art.I, Par.6 lit.e:

Es scheint sinnvoll, in der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung das Fach "Feldmessen" wieder einzuführen.

Zu Art.I, Par.9 Abs.3 lit.a Z.4 und Art.I, Par.9 Abs.3
lit.e:

Zu bedenken wäre auch, da β der Studienzweig "Gartenbau" und die Studienrichtung "Landschaftsplanung und Landschaftspflege" durch das Fach "Feldmessen" zu ergänzen wäre.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung Ihrer Einwendungen.

Mit freund/ichen Grüßen

BR h.c. Dipl.Ing. Walter LÜFTL Präsident